

Leistungs- und Strukturhebung Zusatzerläuterungen für Verbände

Berichtsjahr **2023**

Bearbeitungsstand: Jun. 2024



LSE 
Leistungs- &
Strukturhebung

Inhalt

Inhalt	2
Verbände der ÖNACE Abteilungen 36-39	3
Allgemeines	3
Zahl der Beschäftigten.....	4
Erlöse und Erträge.....	4
Umsatzerlöse	4
Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen.....	5
Erträge aus Beteiligungen	5
Zinsen-, Wertpapiere und ähnliche Erträge	5
Subventionen (inkl. Corona-Hilfen).....	5
Übrige betriebliche Erträge	5
Erlöse aus dem Verkauf von gebrauchten Sachanlagen	6
Personalaufwendungen.....	6
Aufwendungen.....	6
Handelswareneinsatz	6
Materialeinsatz.....	6
Einsatz von Brenn- und Treibstoffen	6
Aufwendungen für sonstige bezogene Dienstleistungen.....	6
Aufwand für Ausgangsfrachten.....	7
Zahlungen an Unterauftragnehmer.....	7
Aufwand für vergebene Lohnarbeiten	7
Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte	7
Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen.....	7
Aufwand für Mieten und Leasing von Gebäuden	7
Aufwand für Mieten und Leasing von Maschinen und Transportmittel.....	8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen.	8
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.....	8
Steuern und Abgaben.....	8
Lagerbestand.....	8
Investitionen	8
Anhang: Vergleich der Merkmale des LSE-Fragebogens mit den Posten der Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)	9

Verbände der ÖNACE Abteilungen 36-39

Seit dem Berichtsjahr 2008 fallen auch die Verbände der Abteilungen 36 bis 39 der ÖNACE 2008 in den Erfassungsbereich der Leistungs- und Strukturhebung (LSE):

ÖNACE 36 Wasserversorgung

ÖNACE 37 Abwasserentsorgung

ÖNACE 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung

ÖNACE 39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Der Fragenkatalog der LSE ist in seiner Terminologie und seinem Aufbau überwiegend auf jene marktwirtschaftlich tätigen Unternehmen ausgerichtet, deren Bilanzierungsvorschriften vor allem durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) abgedeckt sind. Die oben angeführten Wirtschaftsbereiche sind aber auch sehr stark von „Verbänden“ determiniert, deren Rechnungslegung meistens im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 zu erfolgen hat.¹

Diese Zusatzblätter zur Erläuterung sollen eine Ausfüllhilfe für diese Einheiten darstellen, ohne jedoch einen Anspruch darauf zu erheben, alle auftretenden Probleme abzudecken. Darüber hinaus finden Sie zu gewissen Merkmalspunkten des Fragenkatalogs die jeweilige Verbindung zum Postenverzeichnis der Gemeinden und Länder im Rahmen der VRV 2015 (*siehe Anhang: Vergleich der Merkmale des LSE-Fragebogens mit den Posten der Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)*). Dies soll aber wiederum nur als Hilfestellung dienen und ergänzt lediglich die Informationen in den Begleitschreiben sowie die Hilfestellungen im [elektronischen Meldesystem](#) (EMS) respektive den [Standarderläuterungen](#).

Sollten Anmerkungen, Ergänzungen oder Fragen Ihrerseits auftreten, so können diese gerne an christian.teller@statistik.gv.at übermittelt werden. Wir sind bemüht, dieses Dokument soweit als möglich immer aktuell zu halten.

Allgemeines

Bei Verbänden, die nach der VRV bilanzieren, ist ab 2020 das sogenannte „Drei-Komponenten-System“ einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung erstmals anzuwenden. Die Änderungen gegenüber der 2019 auslaufenden VRV 1997 zeigen, dass die Rechnungslegung der Länder und Gemeinden nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen entsprachen. Daher erfolgt in der VRV 2015 die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses „mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.“ Dieses System bildet aber nicht eine klassische doppelte Buchführung („Doppik“, welcher privatwirtschaftliche Unternehmen unterworfen sind) ab, sondern es wurde ein eigenes System, welches in Fachkreisen als „Doppelte kommunale Buchführung“ bezeichnet wird, geschaffen.

Vom bereits erwähnten „Drei-Komponenten-Modell“ ist vor allem der **Ergebnishaushalt** bzw. der **Ergebnisrechnungsabschluss** für die LSE relevant, da dieser Bereich sehr der Gewinn- und Verlustrechnung nach UGB, welche privatwirtschaftliche Unternehmen anwenden, ähnelt. Der Ergebnishaushalt ist nämlich die Erfolgsrechnung eines Verbandes bezogen auf das jeweilige Finanzjahr, wo aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ein Nettoergebnis („Gewinn oder Verlust“) ermittelt wird.

Der bestehende Kontenplan ist zwar weitgehend erhalten geblieben, allerdings wurden auch hierbei an einigen Stellen Änderungen durchgeführt, um künftig auch alle vermögensrechtlichen Buchungen abbilden zu können. Die Überleitung der entsprechenden Einzelkonten zu den LSE-Merkmalen finden Sie in diesem Dokument im [Anhang](#).

¹ Die gesamte Rechtsvorschrift in der aktuellen Fassung unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009319> eingesehen werden.

Zusätzlich möchte Statistik Austria anmerken, dass der bestehende Grundsatz, nachdem die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben spätestens bei der Fälligkeit derselben zu verbuchen sind, in der neuen VRV 2015 ebenfalls gänzlich entfällt. Dieser wird ersetzt durch den Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen. Erträge und Aufwendungen sind in jenem Finanzjahr (Haushaltsjahr) unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung zu verbuchen, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Auch das ähnelt den privatwirtschaftlich anzuwendenden UGB-Grundsätzen, nach denen die Merkmale der Gewinn- und Verlustrechnung in der LSE zu melden sind.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Haushaltshinweise unter VRV 1997, wie ordentlicher und außerordentlicher Haushalt bzw. die voranschlagsunwirksame Gebarung, im neuen Verbuchungssystem nach der VRV 2015 in dieser Form vollständig entfallen. Mit diesen Hinweisen bzw. Grundsätzen ist dem Grunde nach auf der Buchungsebene der Übergang von der Kameralistik zur doppelten Buchführung vollzogen.

Zusätzlich ist in der Anlage 6g der **Anlagenpiegel** eines Verbandes zu finden, welcher Auskunft über die Entwicklung des Vermögens bezogen auf das immaterielle Vermögen und die Sachanlagen gibt. Für die LSE sind hier die **Zugänge** im jeweiligen Finanzjahr relevant, welche in der LSE bei den **Investitionen** zu erfassen sind.

Durch die Novellierung der VRV 2015 fand eine Angleichung an die privatwirtschaftlich anzuwenden UGB-Grundsätzen statt und demzufolge können die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1a) als Anhaltspunkt herangezogen werden und sollten entsprechend den LSE-Positionen zugeordnet werden.

Zahl der Beschäftigten

In die Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt, immer bezogen auf das Kalenderjahr, sind selbständig sowie unselbständig Beschäftigte einzubeziehen. Für Details siehe [Standarderläuterungen](#).

Obmänner:Obfrauen von Verbänden sind keine selbständig Beschäftigte, sondern wie Geschäftsführer:innen zu behandeln und somit nur dann in die Zahl der unselbständig Beschäftigten aufzunehmen, wenn sie beim Verband sozialversichert sind.

Erlöse und Erträge

Mit dem Berichtsjahr 2021 wurde die Leistungs- und Strukturhebung konzeptionell verändert. Bis zum Berichtsjahr 2020 wurden zwei Erhebungen jeweils für den Produzierenden Bereich (ÖNACE Abschnitte B-F) und den Dienstleistungsbereich durchgeführt. Die Merkmale im Produzierenden Bereich waren in erster Linie so formuliert, dass sie auf Unternehmen fokussierten, die physische Güter herstellten. Dies stellte Unternehmen und insbesondere Verbänden in den ÖNACE 2008 Abteilungen 36 bis 39 vor die Herausforderung, die Umsatzerlösposition „Umsatzerlöse von Waren aus eigener Erzeugung“ abstrakter zu sehen und sie auf die „Leistungen, die ursächlich mit der Haupttätigkeit des Unternehmens/Verbandes zusammenhängen“ zu beziehen.

Umsatzerlöse

VRV Posten Gemeinden: 808, 809, 810, 811, 812, 816, 819, 827, 829 (tlw.), 852, 862 (je nach Tätigkeit Verband)

VRV Posten Länder: 80 (ohne 801, 808), 810, 815, 817, 824

Ab dem Berichtsjahr 2021 wird die Erhebung für alle marktorientierten Unternehmen vereinheitlicht. Dies führt dazu, dass die Erlösgliederung detaillierter und auf die ÖNACE 2008 Abschnitte abgestimmt ist. Umsatzerlöse aus der Haupttätigkeit von Unternehmen der Energieversorgung (ÖNACE 2008 Abteilung 35) werden der Erlösposition „Erlöse aus Energieversorgung“ zugeordnet. Umsatzerlöse aus der Wasserversorgung (ÖNACE 2008 Abteilung 36), Abwasserentsorgung (37), Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen (38) und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (39) werden in der Erlösposition „Erlöse aus Wasserversorgung und Abfallentsorgung“ zusammengefasst.

Des Weiteren sind auch folgende Punkte **Umsatzerlöse** laut der Ergebnisrechnung aus dem Rechnungsabschluss:

- **Leistungs- und Nebenerlöse**
- **Kostenbeiträge für sonstige Leistungen**
- **Gebühren**, die von den Mitgliedern des Verbandes für die eigentliche Tätigkeit des Verbandes (Kanalgebühren, Wassergebühren, etc.) bezahlt werden, sind als Umsatzerlöse zu sehen, auch wenn sie für die Rückzahlung von Darlehen verwendet werden (*siehe Tilgungsvorschreibung*)
- **Tilgungsvorschreibung**: Für getätigte Investitionen werden von den Verbänden oftmals den beteiligten Gemeinden „Zahlungsforderungen inkl. USt“ in Rechnung gestellt. Durch diese Einnahmen kann der Verband dann Kredite abdecken, weswegen gegenüber den Gemeinden und im Haushaltsabschluss auch die Begriffe „Tilgungsvorschreibung bzw. Darlehensrückzahlung“ gebräuchlich sind. Solche Einnahmen sind aber im Sinne der LSE wie erläutert als „Erlöse aus Waren eigener Erzeugung“ zu sehen, da damit im Prinzip Leistungen bezahlt werden, die der Verband erbringt.
- **Mieterlöse** sind nur dann Umsatzerlöse, wenn diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeführt wird, ansonsten fallen sie unter „*Übrige betriebliche Erträge*“.

Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

VRV Posten: 890

Die Selbstherstellung von gesamten Anlagegütern kommt bei Verbänden (mit kameralistischer Buchhaltung) gemäß gegenwärtigen Erfahrungen äußerst selten vor.

Erträge aus Beteiligungen

VRV Posten: 822

Zinsen-, Wertpapiere und ähnliche Erträge

VRV Posten: 820, 821, 823 (nur Gemeinden), 826 (nur Gemeinden)

Subventionen (inkl. Corona-Hilfen)

VRV Posten Gemeinden: 813, 860, 861, 863, 871, 879, 880 (tlw.), 888

VRV Posten Länder: 8193, 85, 865, 883 (tlw.), 889

Grundsätzlich sind unter den Subventionen Zahlungen (Förderungen), die der Staat oder Institutionen der EU an gebietsansässige Unternehmen leisten, zu erfassen. Generell sind darunter Transferzahlungen vom Bund, Land, Gemeinden bzw. sonstigen Trägern öffentlichen Rechts unter Subventionen zu subsumieren. Unterschieden wird in der VRV zwischen „Laufenden Transferzahlungen“ (solche mit fortdauerndem Charakter, welche vom Empfänger nicht zweckgebunden verwendet werden müssen) und „Kapitaltransferzahlungen“ (sind als einmaliger Vermögenszuwachs für die Förderung bestimmter Investitionen vorgesehen und müssen vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden).

Die Subventionen sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen weiter gefasst (auch nicht regelmäßige Kapitaltransferzahlungen für Investitionen werden subsumiert), da man in dem wirtschaftlichen Bereich, in dem Verbände angesiedelt sind, generell von umweltschonenden Maßnahmen als Begründung für die Subvention ausgehen kann, wie in den Standarderläuterungen definiert.

Übrige betriebliche Erträge

VRV Posten: 819 (tlw.), 828, 829

Erträge aus der Berichtigung von Lieferungen und Leistungen sind nicht einzubeziehen, ebenso wenig wie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Rücklagen oder Rückzahlungen des Finanzamts.

Erlöse aus dem Verkauf von gebrauchten Sachanlagen

VRV Posten Gemeinden: 801, 802, 803, 804, 805
VRV Posten Länder: 801

Auszugehen ist von den realisierten Verkaufserlösen von Anlagegütern (Klasse 0), d.h. abzüglich der dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Honorare oder Provisionen an Sachverständige) und nicht nur der Überschuss über den Restbuchwert. Zur genauen Definition von Sachanlagen (siehe [Standarderläuterungen](#) - Investitionen in Sachanlagen).

Personalaufwendungen

VRV Posten: 5, 760 (Pensionen)

Die Personalaufwendungen beziehen sich auf die unselbständig Beschäftigten.

Reisekosten, Kilometergeld, Taggelder, Übernachtungsgelder und Diäten sind bei „*Sonstige betriebliche Aufwendungen*“ zu subsumieren.

Aufwandsentschädigungen für den:die Obmann:Obfrau des Verbandes fallen an, wenn diese nicht beim Verband sozialversichert sind, ebenso wie Sitzungsgelder und Anwesenheitsvergütungen (siehe *Sonstige betriebliche Aufwendungen*).

Kommunalsteuer ist im Sinne der LSE Teil der gesetzlichen Pflichtbeiträge des Arbeitgebers und somit bei den Personalaufwendungen zu berücksichtigen.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen ist besonders auch darauf zu achten, dass außergewöhnliche Aufwendungen, Schadensfälle, etc. (siehe Auflistung in der [Standarderläuterung](#)) nicht einzubeziehen sind.

Handelswareneinsatz

VRV Posten: 413

Dieses Merkmal umfasst den **Einsatz an Handelswaren**. Handelswaren sind zugekaufte Produkte, die ohne jegliche Be- oder Verarbeitung (Sortieren, Verpacken bzw. Zusammenstellen gilt nicht als Bearbeitung!) wiederverkauft werden.

Materialeinsatz

VRV Posten: 402, 409, 420, 428, 430, 431, 453, 455, 459 (je nach Sachverhalt)

Materialaufwendungen, die direkt mit dem Leistungserstellungsprozess und den Umsatzerlösen zusammenhängen, also direkt in den **Leistungsbereich des Unternehmens einfließen**, wie z.B. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffverbrauch, (zugekaufte) Halbfabrikate, für den Einbau bestimmte Fertigerzeugnisse oder Einbauteile, Reparaturmaterial, Reinigungsmaterial oder Verpackungsmaterial. Die Materialien, welche auf eigene Rechnung gekauft werden, aber zur Lohnverarbeitung durch Dritte bestimmt sind, sind auch unter dem Materialeinsatz zu melden.

Einsatz von Brenn- und Treibstoffen

VRV Posten: 451, 452, 60

Brenn- und Treibstoffe, welche **als Energieträger eingesetzt werden**, sowie **elektrische Energie und Fernwärme**, ohne Verbrauch von in Eigenanlagen erzeugtem Strom. Die Energieabgabenvergütung ist vom Wert "Einsatz von Brenn- und Treibstoffen" abzuziehen.

Aufwendungen für sonstige bezogene Dienstleistungen

VRV Posten: 728 (sofern nicht Zahlungen), 62 (je nach Sachverhalt), 752 (je nach Sachverhalt)

Alle für den **Prozess der Leistungserstellung anfallenden Aufwendungen für bezogene Leistungen (Fremdleistungen)**, d.h. alle an Dritte vergebene und anschließend dem Kunden wieder voll in Rechnung gestellte Fremdleistungen. Die zugekauften Leistungen fließen als Herstellungsaufwand in den eigenen Leistungsbereich des Unternehmens ein. Da diese Aufwendungen direkt mit dem Leistungserstellungsprozess zusammenhängen, können diese Fremdleistungen auch in den Umsatzerlösen weiterverrechnet werden.

Aufwand für Ausgangsfrachten

VRV Posten: 62 (je nach Sachverhalt)

Ausgangsfrachten beinhalten von Dritten bezogene und anschließend der Kundschaft weiterverrechnete Transportleistungen, aber nur, wenn diese in Zusammenhang mit der Versendung von selbst produzierten (Erzeugungstätigkeit) bzw. verkauften Gütern (Handel) stehen.

Zahlungen an Unterauftragnehmer

VRV Posten: 720, 728 (sofern nicht ADL),, 62 (je nach Sachverhalt)

Aufwendungen für Entsorgung sind eigentlich, wie in den [Standarderläuterungen](#) dargelegt, *Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Lediglich bei den ÖNACE Abteilungen 37 und 38 sind solche Aufwendungen eher unter „vergebene Unteraufträge“ zu subsumieren, da bei diesen Wirtschaftsbereichen die Tätigkeit der „Entsorgung“ ja eine dem Produzierenden Bereich zugehörige Haupttätigkeit ist. So wären unter den genannten Aspekten folgende Beispiele jeweils als „Aufwand für Unteraufträge“ zu sehen:

- Landwirte übernehmen Klärschlamm für die Ausbringung auf den eigenen Feldern und erhalten dafür vom Reinhaltverband Geld.
- Eine Aufsichtsbehörde nimmt regelmäßig Proben von Klärschlamm, untersucht diese und verrechnet die Kosten dem Reinhaltverband.

Aufwand für vergebene Lohnarbeiten

VRV Posten: 480

Aufwendungen bzw. Zahlungen für den Lohnfertigungsprozess (sog. "Lohngroschen"), die im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung von eigenem Material durch Dritte (Materialbearbeitung, Materialveredelung) entstehen. Das beigestellte Material ist unter dem Punkt Materialeinsatz zu melden und der Aufwand der durch die "Fremdfirma" entstanden ist, also die Zahlungen für den Lohnfertigungsprozess, ist unter vergebener Lohnarbeit zu melden.

Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte

Entschädigungen, die für Leistungen unternehmensfremder Personen (sog. Fremdpersonal) bezahlt werden, welche nicht als unselbständig Beschäftigte des Unternehmens sozialversichert sind.

Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen

VRV Posten: 61

Aufwendungen des Unternehmens für Reparatur- und Servicedienstleistungen sowie Instandhaltungsarbeiten durch Dritte.

Aufwand für Mieten und Leasing von Gebäuden

VRV Posten: 700 bzw. 702 (Länder), 705

Mietaufwendungen und Leasingraten für die Benützung unbeweglicher Güter wie bebaute Grundstücke, Baulichkeiten und Räumlichkeiten aller Art (Immobilien).

Aufwand für Mieten und Leasing von Maschinen und Transportmittel

VRV Posten: 700 bzw. 702 (Länder), 705

Mietaufwendungen und Leasingraten für die Benützung von beweglichen Gütern (Mobilien), wie Maschinen, maschinelle Anlagen (einschließlich EDV-Anlagen), Einrichtungen und Transportmittel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

VRV Posten: 454, 456, 457, 458, 459 (je nach Sachverhalt), 63, 64, 659, 67, 707, 710 (tlw.), 713, 721, 723, 724, 725, 726, 727, 728 (sofern nicht ADL oder AUNTER), 729 (tlw.), 752 (je nach Sachverhalt)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen alle, anderweitig nicht zuordenbaren Aufwendungen/Ausgaben (Vorleistungen).

Eine umfangreiche Aufzählung über relevante Positionen finden Sie in den [Standarderläuterungen](#). So kann zum Beispiel der VRV Posten 726 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen“ enthalten, die sonstigen betrieblichen Aufwand darstellen.

Obmänner:Obfrauen des Verbandes sind wie Geschäftsführer:innen zu behandeln, wenn sie nicht als unselbständig Beschäftigte beim Verband sozialversichert ist. Allfällige Aufwandsentschädigungen sind keine Personalkosten, sondern sonstiger betrieblicher Aufwand.

Sitzungsgelder und Anwesenheitsvergütungen sind ebenso sonstiger betrieblicher Aufwand.

Schadensfälle, Wertberichtigungen und Kursverluste (VRV Posten 69) sind nicht einzubeziehen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen.

VRV Posten: 650 bis 655

Darlehenstilgung bzw. Tilgungsraten im Allgemeinen sind aufwandseitig nicht zu berücksichtigen.

Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

VRV Posten: 680 Vermögensrechnung

Die Ermittlung jährlicher Abschreibungsbeträge sollte aus der **Vermögensrechnung** erfolgen. (Achtung: Außerplanmäßige Abschreibungen (VRV Posten 681) sind nicht zu berücksichtigen.)

Steuern und Abgaben

VRV Posten: 710 (tlw.), 711 (tlw.), 715

siehe Aufzählung in den [Standarderläuterungen](#).

Lagerbestand

Zur Verbindung der LSE Merkmale mit den Posten der VRV 2015 für Gemeindeverbände siehe entsprechende Seite im Anhang (*Anhang: Vergleich der Merkmale des LSE-Fragebogens mit den Posten der Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)*).

Investitionen

Bei den Investitionen bitte nur den **Wert für Neuinvestitionen** angeben.

Zur Verbindung der LSE Merkmale mit den Posten der VRV 2015 siehe entsprechende Seite im Anhang (*Anhang: Vergleich der Merkmale des LSE-Fragebogens mit den Posten der Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)*).

Anhang: Vergleich der Merkmale des LSE-Fragebogens mit den Posten der Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)

Die nachstehenden Übersichtsseiten sollen Anhaltspunkte über den Zusammenhang zwischen den Variablen der LSE und den Konten der VRV 2015 liefern, um ein Beantworten der Fragen zu erleichtern.

Die Zuordnung dieser Kontengruppen der Länder und Gemeinden zu den einzelnen LSE-Merkmalen wurde aufgrund uns zur Verfügung stehender Informationen anhand vergleichbarer Einzelkonten aus der Praxis und Experten-Know-how innerhalb Statistik Austria durchgeführt. Dies stellt jedoch keine vollständige Betrachtung dar. Zu beachten ist zusätzlich, dass es Unterschiede bei einigen Begrifflichkeiten bzw. Konten zwischen dem Kontenplan der Länder und dem der Gemeinden gibt.

Beispiel: LSE-Position „Umsatzerlöse“ vs. VRV Kontengruppe 808:

- *Im Kontenplan der Gemeinden ist die Bezeichnung dieses Kontos „Veräußerungen von Waren“.*
- *Im Kontenplan der Länder ist die Bezeichnung „Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)“!*

Daher würden wir Sie bitten, unsere Zuordnung kritisch zu hinterfragen und vor allem im Zusammenhang mit den Definitionen in den [Standarderläuterungen](#) durchzulesen, um verstehen zu können, was genau unter den entsprechenden LSE-Detailmerkmalen zu melden wäre. Für Hinweise und Ergänzungen wären wir sehr dankbar bzw. stehen wir für etwaige Rückfragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Fragebogen-Merkmal LSE	Merkmalscode	VRV-Posten (Posten der Gemeinden und Länder (anzuwenden ab dem Finanzjahr 2020 laut VO))
Selbständig Beschäftigte	SBI	
Unselbständig Beschäftigte	USBI	
Darunter: Teilzeitbeschäftigte	TEILZ	
Zahl der unselbständig Beschäftigten in Vollzeiteinheiten (Vollzeitäquivalente)	VZE	
Summe der von unselbständig Beschäftigten im Berichtszeitraum geleisteten Arbeitsstunden (= bezahlte Stunden minus Ausfallstunden wie z.B. Urlaub, Krankheit)	ARBSTD	
Personalaufwand		5, 760 (Pensionen)
Bruttogehälter der Angestellten	PGEHALT	Gemeinden: 50, 51, 520, 522, 53, 54, 550, 552, Teil von 56 Länder: 50-57
Bruttolöhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	PLOHN	Gemeinden: 521, 523, 551, 553, Teil von 56 Länder: 50-57
Lehrlingseinkommen	PLEHRLEINK	Gemeinden und Länder: könnte im Posten 5 „Leistungen für Personal enthalten sein“
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	PSOZIAL	58
Sonstige (vertragliche oder freiwillige) Sozialaufwendungen des Arbeitgebers	PSONST	59, 760

Erlöse/Erträge		
Umsatzerlöse insgesamt	UMSATZ	Gemeinden: 808, 809, 810, 811, 812, 816, 827, 829 (tlw.), 852, 862 (je nach Tätigkeit Verband) Länder: 80 (ohne 801, 808), 810, 815, 817, 824
Darunter: Erlöse aus Unteraufträgen im Bau (vgl. §19 Abs. 1a UStG)	EUNTER	-
Darunter: Erlöse aus durchgeführter Lohnarbeit	ELOHN	-
Darunter Konzerninterne Umsatzerlöse	EINTERN	-
Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	EEIGEN	890
Erträge aus Beteiligungen	EBETEIL	822
Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	EZINS	820, 821, 823 (nur Gemeinden), 826 (nur Gemeinden)
Subventionen (inkl. Corona-Hilfen)	ESUBV	Gemeinden: 813, 860, 861, 863, 871, 879, 880 (tlw.), 888 Länder: 8193, 85, 865, 883 (tlw.), 889
Übrige betriebliche Erträge	EUEBRIG	819 (tlw.), 828, 829
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen (gesamter Verkaufspreis, Verkauf von Leasinggegenständen des Anlagevermögens)	EGEBRSA	Gemeinden: 801, 802, 803, 804, 805 Länder: 801
Aufwendungen		
Handelswareneinsatz	AHW	413
Materialeinsatz	AMATEINS	402, 409, 420, 428, 430, 431, 453, 455, 459 (je nach Sachverhalt)
Einsatz von Brenn- und Treibstoffen sowie von elektrischer Energie und Fernwärme	ABRENN	451, 452, 60
Aufwendungen für sonstige bezogene Dienstleistungen	ADL	728 (sofern nicht AUNTER) 752 (je nach Sachverhalt) 62 (je nach Sachverhalt)
Aufwand für Ausgangsfrachten	AFRACHT	62 (je nach Sachverhalt)
Zahlungen an Unterauftragnehmer (für Herstellung von Gütern bzw. Erbringung von Bauleistungen)	AUNTER	720, 728 (sofern nicht ADL), 62 (je nach Sachverhalt)
Aufwand für vergebene Lohnarbeiten	ALOHN	480
Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte (Leiharbeiter:innen)	AFREMDAK	

Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen	AREP	61
Aufwand für Mieten und Leasing von Gebäuden	AMIETGE	700 (tlw.), 702 (Länder), 705
Aufwand für Mieten und Leasing von Maschinen und Transportmitteln	AMIETMA	700 (tlw.), 702 (Länder), 705
Sonstige betriebliche Aufwendungen	ASONST	454, 456, 457, 458, 459 (je nach Sachverhalt), 63, 64, 659, 67, 707, 710 (tlw.), 713, 721, 723, 724, 725, 726, 727, 728 (sofern nicht ADL oder AUNTER), 729 (tlw.), 752 (je nach Sachverhalt)
Darunter: Konzerninterne Vorleistungen	AINTERN	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	AZINS	650 bis 655
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AABSCHR	680, Vermögensrechnung
Steuern und Abgaben (soweit sie nicht unter Z18 - Steuern vom Einkommen und Ertrag nach §231 Abs. 1 UGB fallen)	ASTEU	710 (teilw.), 711 (tlw.), 715
Lagerbestand		
Brenn- und Treibstoffe	LBBRENN/LVJBRENN	15 (tlw.)
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	LBJRO/LVJROH	10, 12, 13, 15 (tlw.)
Handelswaren	LBJHW/LVJHW	11
Unfertige Erzeugnisse	LBJUNFERT/LVJUNFERT	175
Fertige Erzeugnisse	LBJFERTIG/LVJFERTIG	170
		Auch zu vergleichen mit VRV-Konten 892 der Ergebnisrechnung (Ende BJ – Ende VJ)
Investitionen		Nur Neuinvestitionen!
Unbebaute Grundstücke	IGRUND	001
Altbauten (inkl. Wert der bebauten Grundstücke)	IALTBAU	000, 002, 003, 005, 060 (tlw.), 061 (tlw.)
Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten	IBAU	004, 006, 010, 015, 060 (tlw.), 061 (tlw.)
Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	IMASCH	02, 03, 042, 046, 05, 062, 063, 067, 068, 069
Darunter: Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen	IBUERO	
Darunter: Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	IRFFN	
Transportmittel	ITRANSP	040
Gebrauchte Sachanlagen	IGEBRSA	

Geringwertige Wirtschaftsgüter (gemäß § 13 EStG 1988)	IGWG	400
Investitionen in Software	ISOFT	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	IKONZESS	070